

Erleichterter Familiennachzug durch EuGH-Rechtsprechung

RA Ünal Zeran, Hamburg*

I. Einleitung

Der EuGH zwingt die deutsche Rechtspraxis zu einem familienfreundlicheren Umdenken im Aufenthaltsrecht. Ein aktuelles Urteil des EuGH vom 4.3.2010 (Chakroun)¹ bietet hierzu vielerlei Anlass. Aus Sicht des Verfassers können die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Aufenthaltsgesetz und die Bestimmungen über den familiären Aufenthalt nur noch eingeschränkt Anwendung finden. Die Berechnung der Lebensunterhaltssicherung und der Umfang der Prüfungspflichten müssen den europäischen Vorgaben angepasst werden.

Im Zuge der europäischen Harmonisierung der Migrationsregime wurden dem nationalen Gesetzgeber durch verschiedenste Richtlinien, die in der Union fast zeitgleich diskutiert und verabschiedet wurden, die Handlungsspielräume eingeschränkt. Für den Bereich des Familiennachzugs zu Drittstaatsangehörigen wurde die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung verabschiedet.² Die Richtlinie hätte spätestens bis zum 3.10.2005 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Der Umsetzungsakt der Richtlinie ist bereits in dem zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz zu erblicken und nicht erst durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien im August 2007.³ Mit dem Umsetzungsakt sind die Bestimmungen der Richtlinie nicht unmittelbar anwendbar, jedoch ist eine europarechtskonforme Auslegung geboten, sofern die Umsetzung nicht den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Ziel der Richtlinie ist es, die Voraussetzungen für die Erteilung, Entziehung und Versagung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen bei Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, weitgehend zu vereinheitlichen.

II. Inhalt der Richtlinie

Artikel 2 Bst. c der Richtlinie definiert den »Zusammenführenden« als den sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen, dessen Familienangehörige einen Antrag auf Familienzusammenführung mit ihm stellen. Nach Artikel 2 Bst. d bezeichnet »Familienzusammenführung« die Einreise und den Aufenthalt von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhaltenden Drittstaatsangehörigen in diesem Mitgliedstaat, mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind.

Nach Artikel 3 Absatz 1 sind drei Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie vorgegeben: Der Zusammenführende muss im Besitz eines von einem Mitglied-

staat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit sein.⁴ Es muss begründete Aussicht auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht bestehen. Und die Familienangehörigen müssen Drittstaatsangehörige sein, wobei ihre Rechtsstellung *unerheblich* ist.

Von der Anwendung ausgenommen sind Zusammenführende, die nur im Besitz eines Visums sind, Asylbewerber und subsidiär Schutzbedürftige (Art. 3 Abs. 2 c). Auf anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention findet die Richtlinie mit einigen Erleichterungen Anwendung (Art. 9–12).⁵ So können anerkannte Flüchtlinge ihre Familienangehörigen ohne Sicherung des Lebensunterhalts und ohne Deutschkenntnisse nachziehen lassen, wenn der Antrag auf Zusammenführung binnen drei Monaten nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird.

Nachzugsberechtigte Familienangehörige gemäß Artikel 4 sind:

- *Ehegatten* (Art. 4 Abs. 1 a), jedoch keine Mehrehen (Art. 4 Abs. 4). Die Mitgliedstaaten können beim Familiennachzug ein Mindestalter bestimmen, das 21 Jahre nicht überschreiten darf (Art. 4 Abs. 5). Lebenspartner sind nach deutscher Umsetzung den Ehegatten gleichgestellt (Art. 4 Abs. 3, zweiter Unterabsatz).

- Minderjährige unverheiratete *Kinder des Zusammenführenden und seines Ehegatten* einschließlich adoptierter Kinder (Art. 4 Abs. 1 b und erster Unterabsatz).

- Minderjährige *Kinder des Zusammenführenden*, wenn er das alleinige Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt (Art. 4 Abs. 1 c). Deutschland hat hiervon allerdings keinen Gebrauch gemacht.⁶

- Minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten *Kinder des Ehegatten*, wenn der Ehegatte das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Die Mitgliedstaaten können die Zusammenführung in Bezug auf Kinder gestatten, für die ein geteiltes Sorgerecht besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt.

Der Kreis weiterer begünstigter Familienangehöriger ist von Deutschland nicht ausgeweitet worden, so dass dies nicht in der Aufzählung dargestellt wird.

* Ünal Zeran ist Rechtsanwalt mit den Tätigkeitsschwerpunkten Aufenthalts- und Familienrecht in Hamburg

¹ EuGH, Urteil vom 4.3.2010 – C-578/08 – Rhimou Chakroun [= ASYLMAGAZIN 5/2010, S. 167 ff.].

² ABI L 251, S. 212.

³ BVerwG, Urteil vom 26.8.2008 – 1 C 32/07 – Rn. 24, InfAuslR 2009, S. 8 [= ASYLMAGAZIN 12/2008, S. 39]; K. Dienelt, (<http://www.migrationsrecht.net>) unter dem Link Beiträge: »Auswirkung der Familienzusammenführungsrichtlinie auf die Lebensunterhaltsdeckung«, S. 3

⁴ Vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3 Bst. d und e AufenthG.

⁵ Hierzu ausführlich: K. Müller, »Familienzusammenführung zu Flüchtlingen«, ASYLMAGAZIN 9/2007, S. 9.

⁶ Vgl. § 32 Abs. 3 AufenthG sowie BVerwG, Urteile vom 7.4.2009 – 1 C 28.08 – 1 C 29.08 [M16419]– und – 1 C 17.08 – [= ASYLMAGAZIN 7–8/2009, S. 36 ff.].

Artikel 5 regelt die formellen Voraussetzungen für die Antragstellung und die Prüfung des Antrags, insbesondere die erforderlichen Unterlagen und die Bearbeitungsdauer. In materiellrechtlicher Hinsicht legt Artikel 4 der Richtlinie, welcher in Verbindung mit den Vorgaben des IV. Kapitels und Artikel 16 zu prüfen ist, die Bedingungen zur Familienzusammenführung fest. Darüber hinaus ist bei der Entscheidung eine umfassende Einzelfallwürdigung gemäß Artikel 17 vorzunehmen. Es dürfen gemäß dem *ordre public*-Vorbehalt des Artikel 6 keine beachtlichen Gründe der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit vorliegen. Als allgemeine Nachzugsvoraussetzung können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 verlangen, dass der Zusammenführende über genügend Wohnraum, eine Krankenversicherung für sich und seine Angehörigen und über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt. Zudem können sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 verlangen, dass der nachzugswillige Drittstaatsangehörige Integrationsmaßnahmen nachkommen muss.

III. Die Rechtsprechung des EuGH

1. Die bisherige Rechtsprechung des EuGH

Erstmalig hat sich der EuGH bei der Nichtigkeitsklage des Europäischen Parlaments gegen den Rat der Europäischen Union inhaltlich mit der Richtlinie befasst.⁷ Der EuGH wies die Klage des Parlaments ab und entschied, dass Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Absatz 6 sowie Artikel 8 der RL 2003/86/EG nicht gegen das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens, die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kindeswohls oder das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, und zwar weder als solche noch insofern, als sie die Mitgliedstaaten ausdrücklich oder implizit zu einem derartigen Vorgehen ermächtigen, verstoßen. Nach dieser Entscheidung verbreitete sich in der Fachöffentlichkeit eine gewisse Skepsis gegenüber einer familienfreundlicheren Lesart der Richtlinie. Es bedurfte erst einer Vorlage aus den Niederlanden, damit sich der EuGH fast vier Jahre später erneut mit den Vorgaben der Richtlinie inhaltlich befassen und die Skepsis ausräumen konnte.

2. Die neue Entscheidung »Chakroun« des EuGH

Hintergrund der Vorlagefrage des Raad van State war ein Familiennachzugsfall aus den Niederlanden:

Der marokkanische Staatsangehörige, Herr Chakroun, hielt sich seit 1970 in den Niederlanden auf und war im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Seit dem 12. Juli 2005 erhielt er eine Leistung nach dem Gesetz über die Versicherung der Arbeitnehmer gegen die finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit. Er war mit seiner marokkanischen Ehefrau seit Juli 1972 verheiratet. Im März 2006 beantragte Frau Chakroun bei der niederländischen Botschaft in Marokko eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis, um bei ihrem Mann leben zu können. Der Antrag wurde mit der Be-

gründung abgelehnt, dass Herr Chakroun nicht über ausreichende Einkünfte im Sinne des *Vreemdelingenbesluit* (Ausländerverordnung) aus dem Jahr 2000 (Vb 2000) verfüge. Die Arbeitslosenunterstützung, die Herr Chakroun erhalte, betrage einschließlich Urlaubsgeld 1322,73 € netto pro Monat, d. h. weniger als das in den Niederlanden anwendbare Regeleinkommen bei Familiengründungen, das bei 1441,44 € liege.

Der EuGH entschied:

»1. Die Wendung »Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen« in Art. 7 Abs. 1 c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ist dahin auszulegen, dass sie einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, eine Regelung für die Familienzusammenführung zu treffen, die dazu führt, dass die Familienzusammenführung einem Zusammenführenden nicht gestattet wird, der nachgewiesen hat, dass er über ausreichende feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, um die allgemein notwendigen Kosten des Lebensunterhalts für sich und seine Familienangehörigen zu bestreiten, jedoch wegen der Höhe seiner Einkünfte die besondere Sozialhilfe zur Bestreitung besonderer, individuell bestimmter notwendiger Kosten des Lebensunterhalts, einkommensabhängige Befreiungen von Abgaben nachgeordneter Gebietskörperschaften oder einkommensunterstützende Maßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Politik für Einkommensschwache (*»minimabeleid«*) in Anspruch nehmen kann.

2. Die Richtlinie 2003/86, insbesondere Art. 2 Buchst. d, ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegensteht, in der bei der Anwendung des Einkommensermittlungsdes Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie danach unterschieden wird, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden in den Aufnahmemitgliedstaat entstanden sind.«

IV. Auswirkungen des Urteils auf Deutschland

Die Bedeutung dieses Urteils für die deutsche Praxis ist in der Fachöffentlichkeit noch nicht wahrgenommen worden.⁸ Dabei birgt diese Entscheidung viel Sprengkraft für das deutsche Aufenthaltsrecht. Die Regelerteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes sind für den Bereich des Familiennachzugs in der bisherigen Form nicht mehr haltbar.

1. Auswirkungen auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Lebensunterhaltssicherung ist einer Überprüfung zu unterziehen.⁹

Artikel 7 Absatz 1 c der Richtlinie verlangt, dass der Zusammenführende über

⁷ EuGH, Urteil vom 27.6.2006 – C-540/03 – [M8356].

⁸ Vgl. bislang nur Dr. Klaus Dienelt, www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/1535-eugh-familienzusammenfuhrungsrichtlinie-lebensunterhalt-ehgattennachzug-einkommen.html sowie ANA-ZAR, Heft 2/2010, S. 11 mit Anmerkung RA Hofmann.

⁹ BVerwG, Urteil vom 26.8.2008, s.o. Fn. 3

Aus der Beratungspraxis

festen und regelmäßigen Einkünften [verfügt], die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreicht [...]. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten sowie die Anzahl der Familienangehörigen berücksichtigen.

Das BVerwG hatte in seiner Grundsatzentscheidung unter Verweis auf Artikel 7 Absatz 1 c der Richtlinie ohne nähere Begründung behauptet, die aufstockende Addition der Freibeträge und die Erwerbstätigenpauschale nach §§ 11, 30 SGB II sei mit der Richtlinie vereinbar, da diese ebenfalls feste und regelmäßige Einkünfte ohne Sozialhilfeleistungen erfordere.¹⁰ Der EuGH nähert sich der Lösung systematisch. Als Auslegungshilfe bedient sich der EuGH der Unionsbürgerrichtlinie und überträgt seine dortige Rechtsprechung in den Rechtssachen Eind und Metock auf Drittstaatsangehörige. Es ist zu erwarten, dass diese Auslegungsmethode vom EuGH künftig bei den Migrationsrichtlinien angewandt werden wird. Das ist konsequent, da ähnliche Termini (Familienangehörige, Sozialhilfe) im Europarecht nicht unterschiedlich und vor allem nicht national bewertet werden können. Anders ist ein einheitlicher europäischer Rechtsraum nicht zu gewährleisten.

Der EuGH erklärt den Begriff der »Sozialhilfeleistungen des Mitgliedstaates« zum autonomen Begriff des Unionsrechts, der nicht anhand von Begriffen des nationalen Rechts ausgelegt werden könne. Der Begriff »Sozialhilfe« in Artikel 7 Absatz 1 c der Richtlinie beziehe sich auf eine Hilfe, die einen Mangel an ausreichenden festen und regelmäßigen Einkünften ausgleicht, nicht aber eine Hilfe, die es erlauben würde, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Bedürfnisse zu befriedigen.¹¹

Die Kommission hat in dem Verfahren die Position vertreten, dass es wesentlich sei, ob der Betroffene selbst über ausreichende Mittel zur Befriedigung seiner Grundbedürfnisse verfüge, ohne Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Das von der Richtlinie vorgesehene System dürfe nicht dahin verstanden werden, dass es dem Mitgliedstaat gestatte, alle sozialen Vergünstigungen zusammenzurechnen, auf die Betroffene eventuell Anspruch hätten, um daraus die geforderte Einkommensgrenze abzuleiten.¹² Anders die deutsche Lesart: Es wird auf das Bestehen eines Anspruchs auf Sozialhilfe, d. h. das Vorliegen der Voraussetzungen und nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme abgestellt.

Der EuGH hatte in der Rechtssache Vatsouras u. a. Gelegenheit, sich mit dem deutschen Sozialhilferecht, insbesondere § 7 SGB II, zu befassen.¹³ Dort erklärte der EuGH:

»Finanzielle Leistungen, die unabhängig von ihrer Einstufung nach nationalem Recht den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, können nicht als »Sozialhilfeleistungen« im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 angesehen werden.«¹⁴

Überträgt man diese Ausführung auf das Aufenthaltsgesetz, so ist es vertretbar, Leistungen nach SGB II entgegen der nationalen Zuordnung europarechtlich nicht als Sozialleis-

tungen, sondern als arbeitsmarktpolitische Instrumente zu werten. Deren Bezug wäre für den Familiennachzug nicht schädlich. Das SGB II hat zwar Elemente der Existenzsicherung, zielt aber anders als das SGB XII nicht nur auf die Sicherung des Lebensunterhaltes ab. Das Gesetz wird auch als Grundsicherung für Arbeitssuchende bezeichnet.

So heißt es in § 1 Abs. 1 SGB II:

»Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.«

Das SGB XII wird vom Gesetzgeber hingegen als Sozialhilfe bezeichnet (§ 1 SGB XII).

Gemeinsam an der Leistung nach SGB II und SGB XII ist die Höhe der Regelbeträge. Ansonsten sind die Leistungen zwei unterschiedliche sozial(rechts)politische Instrumente. So will es auch die Bundesregierung verstanden wissen. Würde man die Zielsetzung beider Gesetze als identisch betrachten, ergäbe eine Trennung in zwei unterschiedliche Sozialgesetzbücher auch keinen Sinn.

Nach dem vorliegenden Urteil darf kein fester Betrag vorgegeben werden, bei dessen Unterschreitung ein Antrag pauschal und systematisch abgelehnt wird. Diesen Anforderungen wird die deutsche Praxis und die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.8.2008 nicht gerecht.¹⁵ Es muss gemäß Artikel 17 RL 2003/86/EG stets eine echte, individualisierte Einzelfallprüfung jedes Antrages erfolgen.¹⁶

Artikel 17 der Richtlinie lautet:

»Im Fall der Ablehnung eines Antrags, dem Entzug oder der Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels sowie der Rückführung des Zusammenführenden oder einer Familienangehörigen berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise die Art und die Stärke der familiären Bindungen der betreffenden Person und die Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat sowie das Vorliegen familiärer, kultureller oder sozialer Bindungen zu ihrem Herkunftsland.«

Der Zweck der Richtlinie sei die erleichterte Zusammenführung und die Prüfung von Artikel 17 gewährte, dass die Wirksamkeit der Richtlinie nicht unterlaufen werde. Dies gebietet bereits Artikel 8 EMRK und, wie der EuGH betont, die Grundrechtscharta i. d. F. vom 12.12.2007, welche

¹⁰ Ebenda, Rn. 24.

¹¹ EuGH, Urteil vom 4.3.2010, Rn. 49, s. o. Fn. 1

¹² Ebenda, Rn. 36

¹³ EuGH, Urteil vom 4.6.2009 – C-22/08 – Vatsouras u. a., InfAuslR 2009, S. 265 [= ASYLMAGAZIN 7–8/2009, S. 53 ff.].

¹⁴ Ebenda, Rn. 45.

¹⁵ Dr. K. Dienelt, »Auswirkung der Familienzusammenführungsrichtlinie auf die Lebensunterhaltsdeckung«. Siehe oben Fn. 3.

¹⁶ EuGH, Urteil vom 4.3.2010, Rn. 48, s. o. Fn. 1.

vom EuGH gleichrangig mit der EMRK behandelt wird.¹⁷ Damit äußert sich der EuGH erstmalig auch zum Verhältnis der EMRK und der Grundrechtscharta untereinander.

Die Europäische Union hat die notwendigen Beschlüsse gefasst, um nach dem Lissabonner Vertrag der EMRK beizutreten. Ein Beitritt ist vermutlich in diesem Jahr zu erwarten. Der EuGH erörtert als weitere wichtige Vorgabe für die Mitgliedstaaten, dass die Genehmigung des Familiennachzugs die Grundregel darstellt. Es bestehe ein subjektives Recht auf Familiennachzug bei Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 4 vorbehaltlich des in Kapitel IV genannten Bedingungen insbesondere Artikel 7 der RL 2003/86/EG. Den Mitgliedstaaten wird hierbei kein Wertungsspielraum eingeräumt.¹⁸

2. Weitere durch das Urteil Begünstigte

Die im deutschem Recht vorgenommene Differenzierung nach »Ist«, »Soll« und »Kann«-Tatbeständen wird hierdurch obsolet, da die Richtlinie eine solche Differenzierung nicht vorsieht. Dies hat weitreichende Konsequenzen für das Aufenthaltsgesetz. Zwei einfache Beispiele sollen dies verdeutlichen: Bei einer vorhergehenden Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet kann die Vorschrift des § 10 Abs. 3 AufenthG nicht mehr ohne weiteres angewandt werden. Zudem müssen § 39 Aufenthaltsverordnung und die aktuelle Diskussion um sog. »Spontan- oder Dänemark-Ehen« im Lichte der EuGH-Vorgaben anders bewertet werden.

Der EuGH hält die Differenzierung, ob die familiäre Bindung vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden in den Aufnahmemitgliedstaat bestand bzw. begründet wurde, nicht mit Artikel 2 Bst. d der Richtlinie vereinbar.¹⁹ In der zitierten Metock-Entscheidung war von Bedeutung, ob der nachziehende Familienangehörige eines Unionsbürgers einen rechtmäßigen Status im Mitgliedstaat gehabt haben musste, bevor er von seinen abgeleiteten Freizügigkeitsrechten Gebrauch machen konnte. Dass der EuGH diese Entscheidung zitiert, ist ein deutlicher Hinweis, dass das dort gefundene Ergebnis auch auf die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen zu übertragen ist. Dies gilt umso mehr, als Artikel 3 Absatz 1 ausdrücklich erklärt, dass die Rechtsstellung des Nachziehenden unerheblich ist.

Zudem ist § 29 Absatz 3 AufenthG richtlinienkonform auszulegen. Schließlich bieten die dort aufgeführten Aufenthaltstitel, über § 35 oder § 26 Absatz 4 eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive. Die dort aufgeführten Aufenthaltstitel sind überwiegend humanitär begründet und daher vom Anwendungsbereich der Richtlinie grundsätzlich nicht ausgenommen. Lediglich Aufenthaltstitel für subsidiär Schutzbedürftige gemäß § 25 Absatz 3 AufenthG sind von der Richtlinie nicht erfasst.²⁰ Es ist insofern nicht richtlinienkonform, für den Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts in den Fällen der §§ 25 Abs. 4, Abs. 5, 104 a Abs. 1 S. 1 und 104 b ganz auszuschließen.

3. Auswirkungen auf die Sprachkenntnisse?

Ein politisch höchst umstrittener Aspekt, der nicht Gegenstand der Entscheidung war, drängt sich bei genauer Lektüre des Urteils auf. Das Erfordernis der erfolgreichen Deutschkenntnisse vor der Einreise ist vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30.3.2010 für richtlinienkonform erklärt worden.²¹ Wenn der Familiennachzug die Grundregel darstellt, so ist meines Erachtens eine Abweichung von dieser Regel schwer zu begründen, ohne den Zweck der Richtlinie zu verletzen. Das Erfordernis der Deutschkenntnisse ist anders als die Sicherung des Lebensunterhaltes, das Wohnraumerfordernis oder die erforderliche Krankenversicherung in der Richtlinie nicht als Tatbestandsmerkmal ausdrücklich erwähnt. Lediglich eine Freistellungsklausel, Art. 7 Abs. 2, auf die sich die Bundesregierung bei der Einführung berief, soll angeblich eine Rechtsgrundlage für das Erfordernis der Deutschkenntnisse darstellen. Bei dem Merkmal der festen und regelmäßigen Einkünfte verlangt der EuGH eine enge Auslegung, damit die Mitgliedstaaten ihren Handlungsspielraum nicht in einer Weise nutzen, die das Richtlinienziel – die Begünstigung der Familienzusammenführung – und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde. Es ist zu prognostizieren, dass der EuGH schwerlich ein Ergebnis mit den Artikeln 4 und 17 RL 2003/86/EG für vereinbar erklären wird, das lediglich auf einer Freistellungsklausel beruhen soll und in den Mitgliedstaaten zu den unterschiedlichsten Ergebnissen führt.

Ein weiterer sehr bedenklicher Aspekt ist die Inländerdiskriminierung, die keinem Normalbürger einleuchtet. Während Unionsbürger aufgrund des Freizügigkeitsgesetzes beim Familiennachzug an erster Stelle stehen, sind Drittstaatsangehörige nach dieser Entscheidung endgültig vor die deutschen Staatsangehörigen vorgerückt. Der deutsche Staatsangehörige ist kein Drittstaatsangehöriger und ist von der Richtlinie und deren Vergünstigungen nicht erfasst. Der deutsche Gesetzgeber erlaubt sich somit ein System, in dem er seine eigenen Staatsangehörigen auf der niedrigen-

¹⁷ ABI C 303, S. 1.

¹⁸ EuGH, Urteil vom 4.3.2010 – C-578/08 – Rn. 41, s.o. Fn. 1.

¹⁹ Ebenda, Rn. 64: »In Anbetracht dieses vom Unionsgesetzgeber gewollten Fehlens einer Unterscheidung nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Familie und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Richtlinie 2003/86 nicht eng auszulegen und nicht ihrer praktischen Wirksamkeit zu berauben, verfügten die Mitgliedstaaten nicht über einen Wertungsspielraum, der es ihnen erlaubt hätte, diese Unterscheidung in ihre nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie einzuführen (vgl. entsprechend Urteil vom 25. Juli 2008, Metock u. a. – C-127/08 – Slg. 2008, I-6241, Rn. 93. [M13712]). Im Übrigen kann die Fähigkeit eines Zusammenführenden, für feste und regelmäßige Einkünfte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie im Sinne des Art. 7, Abs. 1 c der Richtlinie zu sorgen, in keiner Weise von dem Zeitpunkt abhängen, zu dem er seine Familie gegründet hat.«

²⁰ Subsidiär Schutzbedürftigen kann der Familiennachzug allerdings über Art. 23 der RL 2004/83/EG »Qualifikationsrichtlinie« gewährt werden, der nicht so restriktiv ausgestaltet ist wie § 29 Abs. 3 AufenthG.

²¹ BVerwG, Urteil vom 30.3.2010 – 1 C 8.09 – Pressemitteilung des Gerichts 19/2010. Die schriftliche Begründung des Urteils lag bei Ausfertigung des Artikels noch nicht vor.

Ländermaterialien

ten Stufe ansiedelt und rechtfertigt dies mit dem europäischen Kontext. Es ist ein Armutszeugnis für das Verhältnis Staatsangehöriger und Staat, dass die erleichterten europäischen Regelungen des Familiennachzugs für Unionsbürger und Drittstaatsangehörige nicht auch zu einer entsprechenden Erleichterung für den Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen durch Anpassungen des Gesetzgebers geführt haben.

V. Fazit

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, zumindest einen salomonischen Weg zu gehen und die Addition der Freibeträge und Erwerbstätigenzuschläge klarstellend aus dem Aufenthaltsgesetz herauszunehmen. Außerdem ist der Nachzug in weit mehr Fällen zu gestatten, als bislang gesetzlich vorgesehen und von der Rechtsprechung judiziert wird.

Doch wir kennen die Reaktionen der Bundesregierung auf Entscheidungen des EuGH. Sie wird wieder einmal europafeindlich behaupten, dass auch die jüngste Entscheidung des EuGH vom 4.3.2010 (Chakroun) eine niederländische Besonderheit betreffe und auf Deutschland nicht übertragbar sei. Da werden nur Amtshaftungsansprüche u. a. wegen der Nichtrealisierbarkeit des Ehegattensplittings sowie des Kinder- oder Elterngeldes helfen, damit Europa auch in Deutschland ankommt.